

**Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. April 2023, berichtigt**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: BA IP Primar) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Bereich Erziehungswissenschaft (30 CP) setzt sich wie folgt zusammen:

- ggf. Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP,
- Umgang mit Heterogenität, 3 CP,
- Orientierungspraktikum, 6 CP,
- Erziehungswissenschaften, 21 CP.

In den Erziehungswissenschaften weisen Studierende durch das Pflichtmodul EW-L IP3 weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

(2) In den Anhängen 2.1 und 2.2 sind der empfohlene Studienverlauf sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.

### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.
- (2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 21 CP.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Bereich Erziehungswissenschaft beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu zwei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (7) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

## § 7

### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote für den „Bereich Erziehungswissenschaft“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung BA IP Primar tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Bachelorstudien-gang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Mai 2023

Die Rektorin  
der Universität Bremen

Anhang 2.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft  
Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen

## Anhang 2.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (BA IP Primar)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Erziehungswissenschaften, 21 CP	Orientierungspraktikum, 6 CP	Umgang mit Heterogenität, 3 CP	Bachelorarbeit, 12 CP	∑ 30 CP
		Pflichtmodule, 30 CP			Wahlpflichtmodul, 12 CP	
1. Jahr	1. Sem.	EW-L P1, Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich, 9 CP				13 CP
	2. Sem.		EW-L IP-OP, Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum im Kontext von Entwicklung und Sozialisation, 6 CP			
2. Jahr	3. Sem.	EW-L IP3, Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die Allgemeine Didaktik – für Studierende der inklusiven Pädagogik, 6 CP				11 CP
	4. Sem.			BA-UM-HET-IP, Umgang mit Heterogenität in der Schule, 3 CP		
3. Jahr	5. Sem.					6 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	EW-L IP2 Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation, 6 CP			ggf. EW-L P Bachelor, Modul Bachelorarbeit, 12 CP	

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen im Bereich Erziehungswissenschaft

### 2.2.a Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), Wahlpflichtmodul (Compulsory Elective Module), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P Bachelor	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2.b Pflichtmodule (Compulsory Modules), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich	Educational Science Foundations for Professional Acting in Primary School and Early Childhood Education	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L IP-OP	Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum im Kontext von Entwicklung und Sozialisation	Education Studies and Practice at Primary School in the Context of Development and Socialization	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
EW-L IP2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation	Basic Principles of Development and Socialization	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L IP3	Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die Allgemeine Didaktik – für Studierende der inklusiven Pädagogik	Learning and Teaching in Primary School: Introduction to General Primary School Didactics – for Students of Inclusive Education	P	6	KP		PL: 2 SL: 0
BA-UM-HET-IP	Umgang mit Heterogenität in der Schule	Addressing Heterogeneity in School	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)